

**Nr. 27 Schätzung von Grundstücken. Art. 7 Abs. 1 Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke. Für die Ermittlung des Schätzwertes sind die Grundstückverhältnisse im Zeitpunkt der Schätzung massgebend, d.h. wie sie im Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung der Schätzung (Schätzungsanzeige) bestanden.**

Obergericht, 25. Oktober 2002, OG V 99 28

**Aus den Erwägungen:**

3. Gemäss Art. 7 Abs. 1 Schätzungsverordnung sind für die Ermittlung des Schätzwertes die Grundstückverhältnisse im Zeitpunkt der Schätzung massgebend. Damit sind konkret die Grundstückverhältnisse massgebend, wie sie am 18. Juni 1993, also im Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung der Schätzung, bestanden (Schätzungsanzeige; Art. 26 Abs. 2 Schätzungsverordnung; Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 26.03.1999, OG V 98 45, E. 2). Soweit der Beschwerdeführer in seinen Rügen auf spätere (tatsächliche und rechtliche) Grundstückverhältnisse abstellt, gehen die Rügen fehl. Dies gilt auch für die gerügte Verletzung der Begründungspflicht, d.h. die Verletzung des rechtlichen Gehörs. Zwischen allgemeinen Neuschätzungen eingetretene erhebliche Änderungen können zu Zwischenschätzungen führen (Art. 56 Abs. 3 lit. c StG i.V.m. Art. 2 Schätzungsverordnung). Dass die Vorinstanz im massgeblichen Zeitpunkt von unzutreffenden tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere Bestand an Räumen und Nutzungsverhältnissen, ausgeht (unrichtige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts) macht der Beschwerdeführer nicht geltend.